**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel
09.11.2012

Aktenzeichen IV-5-3052-37727
bei Antwort bitte angeben

Herr Odenkirchen
Telefon 0211 4566-345
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

Kleine Anfrage 381 der Abgeordneten Wibke Brems, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: "Schutz des Trink- und Grundwassers in NRW bei Landesgrenzen nahen Genehmigungsverfahren zu Unkonventionellem Erdgas mit dem Fracking-Verfahren"; Drucksache 16/766

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst der Thematik der Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten eine hohe Bedeutung bei. Daher hat die Landesregierung bereits frühzeitig den Landtag unterrichtet und verschiedene Aktivitäten veranlasst.

Das vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk in Auftrag gegebene Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere die öf-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

fentliche Trinkwasserversorgung liegt vor und ist dem Landtag zugesandt worden.

Die Landesregierung wird zudem mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, die ebenfalls ein Gutachten bzw. eine Studie zu dieser Thematik vorgelegt haben, die aus den zu dieser Thematik bislang vorliegenden Gutachten und Studien hervorgehenden Fragen erörtern und klären und sich für die Erarbeitung bundesweit einheitlicher Anforderungen einsetzen, um einen umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt sicherzustellen.
Im Dialog mit Unternehmen, Behörden, Wissenschaft und den an der Thematik interessierten Bürgerinnen und Bürgern sollen ferner Forschungsbohrungen ohne Fracking erörtert werden, um ein unter Abwägung aller relevanten Belange sinnvolles Vorgehen zu gewährleisten und um im Gutachten aufgezeigte Wissensdefizite zu beseitigen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird zudem bei der nächsten Umweltministerkonferenz die Thematik erneut auf die Tagesordnung setzen und die Umweltminister der Länder auffordern, eine einheitliche Vorgehensweise und gemeinsame Anforderungen abzustimmen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung bereits im letzten Jahr einen Antrag zur Erweiterung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingebracht.

Bei Erdgas handelt es sich - unabhängig von der Art der Lagerstätte - um einen bergfreien Bodenschatz. Nach § 6 Bundesberggesetz (BBergG) bedarf die Aufsuchung bergfreier Bodenschätze der behördlichen Erlaubnis. Die ggf. anschließende Gewinnung bergfreier Boden-

schätze bedarf der behördlichen Gewinnungsberechtigung (Bewilligung oder Bergwerkseigentum).

Aufsuchung ist die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit. Gewinnung ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten.

Aufsuchungserlaubnis und Gewinnungsberechtigung verleihen lediglich das Recht, Bodenschätze aufzusuchen bzw. zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben. Sie geben nur einen Abwehranspruch gegen Konkurrenten, gestatten jedoch keinerlei konkrete betriebliche Maßnahmen, wie beispielsweise das Niederbringen von Bohrungen. Denn: Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe dürfen nur auf Grund von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden (§ 51 BBergG). Dafür müssen die Unternehmen einen Antrag auf Zulassung eines Betriebsplans stellen, der von der zuständigen Behörde geprüft und beschieden wird.

Daher können von Aufsuchungserlaubnissen oder Gewinnungsberechtigungen auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgehen. Eine Beteiligung von Körperschaften außerhalb des Aufsuchungsfeldes ist auf dieser Grundlage nicht zwingend geboten.

1. Welche grenznahen Genehmigungsverfahren in anderen Bundesländern sind der Landesregierung bekannt?

Vom niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft wurde mitgeteilt, dass in Niedersachsen bisher keine bergrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt wurden und auch derzeit nicht durchgeführt

werden, bei denen von einer Betroffenheit Nordrhein-Westfalens auszugehen sei. Aus diesem Grund sei daher eine Beteiligung nordrhein-westfälischer Gebietskörperschaften nicht erfolgt.

Nach Mitteilung des hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz liegt in Hessen lediglich ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Bundesberggesetz zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für ein an Nordrhein-Westfalen angrenzendes Gebiet vor, bei dessen Bescheidung aber nicht über konkrete Aufsuchungstätigkeiten befunden wird.

2. In welcher Form wurden die Landesregierung NRW sowie die unteren Wasserbehörden der betroffenen NRW-Kreise an der Landesgrenze im Zuge der Genehmigungsverfahren von den jeweiligen Genehmigungsbehörden in Niedersachsen und Hessen beteiligt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Im Falle einer Beteiligung nordrhein-westfälischer Behörden: Wie ist die Position der Landesregierung bei solchen Beteiligungen?

Die Landesregierung hat wiederholt deutlich gemacht – und diese Position hat das kürzlich vorgelegte Gutachten bestätigt, dass sie den Einsatz der Fracking-Technik unter Verwendung von umwelt- und gesundheitstoxischen Stoffen nicht für genehmigungsfähig hält, solange nicht die Kenntnisdefizite beseitigt sind und eine nachteilige Veränderung der Umwelt nicht zu besorgen ist.

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

4. Im Falle der Nichtbeteiligung nordrhein-westfälischer Behörden: Wie stellt sich die Landesregierung eine zukünftige Verwaltungspraxis vor, um länderübergreifend eine Gefährdung für Trink- und Grundwasser ausschließen zu können?

Die Landesregierung erwartet von den Zulassungsbehörden – auch außerhalb Nordrhein-Westfalens – dass sie sich streng an die vorgegebenen gesetzlichen Regelungen und Verfahrensvorschriften halten und darüber hinaus einen offenen und transparenten Prozess mit breiter Beteiligung führen.
Wenn Nutzungen des Wasserhaushaltes Einfluss auf oberirdische Gewässer oder Grundwasser über Landesgrenzen hinaus haben können, haben sich die betroffenen Bundesländer untereinander abzustimmen, da sie nach Wasserrahmenrichtlinie eine gemeinsame Bewirtschaftungsverantwortung für die Flussgebietseinheit tragen.

Die Landesregierung wird dies in einem Schreiben an die obersten für die Erteilung von bergrechtlichen und wasserrechtlichen Entscheidungen zuständigen Ministerien der Nachbarländer deutlich machen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel